

Vernehmlassung Kinderbetreuung

zuletzt geändert am 9. Juli 2023

Die GLP Hettlingen hat sich an der Vernehmlassung zur familienexternen Kinderbetreuung beteiligt.

Zuerst hat die GLP Hettlingen den Entwurf der Gemeinde (es sind zwei Dokumente, genannt KiBeVo und EBR) in einer Vorbereitungsgruppe ausführlich diskutiert und ergänzt. Abschliessend fand eine Zirkularabstimmung statt, an der alle GLP-Mitglieder mitmachen konnten.

Der GLP-Vorschlag wurde ohne Gegenstimme klar gutgeheissen.

Die GLP Hettlingen hat sich seit längerem mit den kommunalen Beiträgen zur familienexternen Kinderbetreuung befasst. Insbesondere Simon Michel hat das Thema auf die Traktandenliste der politischen Gemeinde gebracht und viel Zeit und Wissen investiert in einen Reglements-Entwurf.

Der Gemeinderat hat seinen eigenen Entwurf des Reglements am 19. Juni 2023 zur Vernehmlassung an Ortsparteien und andere Gruppen verschickt. Als Abgabefrist hat der Gemeinderat den 10. Juli 2023 festgesetzt - eine sehr kurze Zeit für ein so komplexes Thema.

Zum Herunterladen:

[Entwurf Gemeinde KiBeVo](#)

[Entwurf Gemeinde EBR](#)



Kinderbetreuungsverordnung (KiBeVo)

der Politischen Gemeinde Hettlingen

vom xx.xxxx.xxxx

ENTWURF

In Kraft seit: xx.xxxx.xxxx
(nachgeführt bis xx.xxxx.xxxx)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
	Art. 1 Grundsatz.....	2
	Art. 2 Planung	2
	Art. 3 Anwendungsbereich	2
II.	Beitragsberechnung.....	2
	Art. 4 Beitragssatz	2
	Art. 5 Referenzwerte Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien.....	3
	Art. 6 Referenzwert Tagesfamilienbetreuung	3
	Art. 7 Gewichtung der Betreuungstage.....	3
III.	Elternbeiträge	3
	Art. 8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)	3
	Art. 9 Nicht subventionierte Betreuungstage.....	4
IV.	Verfahren	4
	Art. 10 Vorgehen	4
	Art. 11 Kooperationsvereinbarung/Widerruf der Vereinbarung.....	4
V.	Sistierung von Subventionen.....	4
	Art. 12 Aberkennung der Betriebsbewilligung	4
VI.	Schlussbestimmungen.....	4
	Art. 13 Ergänzende Bestimmungen	4
	Art. 14 Gemeinderat/Schulpflege	5
	Art. 15 Rechtsschutz	5
	Art. 16 Inkrafttreten	5
	Kinderbetreuungsverordnung: Begriffsglossar.....	6

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) und § 11 des Volksschulgesetz (VSG) beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Politische Gemeinde Hettlingen (Gemeinde) ist interessiert an einem vielfältigen und bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch den Interessen des Gemeinwohls dient.

² Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

³ Die Gemeinde beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch einen kommunalen Beitrag, welcher die Elternbeiträge bis zur Höhe der festgelegten Betreuungskosten ergänzt (Subjektfinanzierung).

⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde selbst geführt werden.

⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhüte-dienst oder Krabbelgruppen sowie die Betreuung bei Verwandten, Babysitting und die Betreuung durch Kinderfrauen.

⁶ Eltern, die ihre Kinder in eine Privatschule schicken, haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleis-tungen für die schulergänzende Betreuung der Privatschule.

⁷ Der Gemeinderat kann im Rahmen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung befristet Starthilfe- und Projektbeiträge vorsehen.

Art. 2 Planung

Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Ta-gesbetreuung von Kindern.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätzen, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kantons Zürich sind. Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen den Kreis der Kindertagesstätten, in denen Betreuungsverhältnisse mitfinanziert werden, einschränken.

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder von der Sozialbehörde beaufsichtigt werden. Der Gemeinderat kann die Subventionierung bei ungeeigneten Betreuungs-plätzen ablehnen

³ Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten treffen.

II. Beitragsberechnung

Art. 4 Beitragssatz

¹ Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen dem marktübli-chen Referenzwert und dem Elternbeitrag.

² Beiträge Dritter (Arbeitgeber, Stiftung o.ä.) werden vom kommunalen Beitrag im Abzug gebracht.

³ Sind die Kosten der Betreuungsanbieter tiefer als die marktüblichen Referenzwerte wird der kommunale Beitrag entsprechend gekürzt.

Art. 5 Referenzwerte Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien

Der marktübliche Referenzwert für die möglichen Betreuungsmodule in den Kinderkrippen und Tagesstrukturen werden unter Berücksichtigung der kantonalen Rechtsgrundlagen im Elternbeitragsreglement festgelegt. Der marktübliche Referenzwert entspricht grundsätzlich dem maximalen Elternbeitrag.

Art. 6 Referenzwert Tagesfamilienbetreuung

¹ Der marktübliche Referenzwert bei der Tagesfamilienbetreuung wird auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Personalkosten für die Betreuung sowie die Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation.

² Die Referenzwerte werden vom Gemeinderat im Elternbeitragsreglement festgelegt. Bei der Festlegung der Tarife für die kommunale Tagesstruktur hat die Schulpflege ein Mitspracherecht.

Art. 7 Gewichtung der Betreuungstage

¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze in den Kinderkrippen, Tagesstrukturen und bei der Tagesfamilienbetreuung nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kantonalen Rechtsgrundlagen gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren im Elternbeitragsreglement fest.

² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.

III. Elternbeiträge

Art. 8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Hettlingen wohnhafte und steuerpflichtige Eltern einkommensabhängige Beiträge auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorsieht und für alle Betreuungsverhältnisse der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde subventioniert werden.

² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird mit folgenden Komponenten festgelegt:

Gesamtes steuerbares Einkommen (satzbestimmendes Einkommen) plus Anteil des gesamten steuerbaren Vermögens (satzbestimmendes Vermögen) plus Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (BVG) plus Liegenschaftsunterhalt vermindert um den Pauschalabzug.

Die Familiengrösse wird bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt.

³ Im Elternbeitragsreglement legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen Eltern für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Für Kinder im Vorschulschulalter müssen die Eltern den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine Soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt im Reglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die Soziale Indikation gelten.

⁴ Der Gemeinderat legt im Elternbeitragsreglement fest, wie die effektive Anspruchsberechtigung bei Eltern, die beide in teilzeitlichen Pensen arbeiten, berechnet werden.

⁵ Steuerpflichtige anderer Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten. Abweichende Regelungen können dann getroffen werden, wenn zwischen der Politischen Gemeinde Hettlingen und den Wohnsitzgemeinden der Steuerpflichtigen eine Vereinbarung zur finanziellen Mitbeteiligung vorliegt.

⁶ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten, der Tagesstrukturen und der Tagesfamilienorganisationen

⁷ Ergibt die monatliche Subventionsabrechnung bei Betreuungsverhältnissen in Kitas und bei der Tagesfamilienbetreuung einen geringen Betrag, werden aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Subventionen ausgerichtet. Der Gemeinderat legt im Elternbeitragsreglement die Schwelle fest.

Art. 9 Nicht subventionierte Betreuungstage

In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen frei.

IV. Verfahren

Art. 10 Vorgehen

¹ Die Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben, und grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeindeverwaltung ein Gesuch ein. Die Rechnung der von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Betreuungskosten ist einzureichen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

² Besteht zwischen der Gemeinde und einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilienorganisation eine Kooperationsvereinbarung, so kann das Verfahren abweichend geregelt werden.

Art. 11 Kooperationsvereinbarung/Widerruf der Vereinbarung

¹ In den Kooperationsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt.

² Subventioniert werden nur die effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegten Betreuungstage (Kinderkrippe) bzw. Betreuungsmodule (Tagesstrukturen) bzw. Betreuungsstunden (Betreuung in Tagesfamilien).

³ Die Kindertagesstätte und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.

⁴ Die Kooperationsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Sie sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

⁵ Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der gesetzlichen Grundlagen eine bereits erteilte Kooperationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

V. Sistierung von Subventionen

Art. 12 Aberkennung der Betriebsbewilligung

Entzieht die Sozialbehörde oder die zuständige Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt sie Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung wo nötig noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 14 Gemeinderat/Schulpflege

Der Gemeinderat kann mit der Schulpflege Vereinbarungen treffen, damit die Tagesstrukturen, die Kinderkrippen und die Betreuung in Tagesfamilien sowohl für Kinder im Vorschulalter wie auch im Schulalter koordiniert und einheitlich sind.

Art. 15 Rechtsschutz

Gegen Verfügung der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechts-
pflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Vorstehende Kinderbetreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Hettlingen wurde an der Gemeindeversammlung vom xx.xxxx.xxxx genehmigt und vom Gemeinderat am xx.xxxx.xxxx in Kraft gesetzt.

POLITISCHE GEMEINDE HETTLINGEN

Präsident Schreiber
Bruno Kräuchi Matthias Kehrli

Kinderbetreuungsverordnung: Begriffsglossar

Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote

Damit sind Betreuungsangebote gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden und die in der Regel eine Betriebsbewilligung benötigen.

Kindertagesstätten (Kita)

Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen

Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung erweitert die Blockzeiten der Schule. Die Mittagsbetreuung bietet Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält. Es wird eine warme Mahlzeit angeboten und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für freies Spielen, Basteln, Lesen, etc. Das Anleiten und Kontrollieren der Hausaufgaben gehört nicht in den Aufgabenbereich der Betreuungspersonen. Das Betreuungsteam übernimmt lediglich die Aufsicht. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Hettlingen (Kindergarten und Primarstufe).

Tagesstrukturen

Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder von Montag bis Freitag zu regelmässigen Zeiten ausserhalb des Unterrichts betreut werden. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagsbetreuung freiwillig genutzt werden können.

Betreuungsmodul

In Betreuungseinrichtungen haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (= Betreuungsmodul) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen, Mittagsbetreuung, etc.

Massgebendes Gesamteinkommen

Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret:
steuerbares Einkommen + 10 % des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge vermindert um Pauschalabzug.

Massgebender Betrag

Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge aufgrund der Familiengrösse. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.

Einstufungssatz

Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (= Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100 %).

Leistungsbeitrag

Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat legt die Abschöpfung bspw. bei 1 % fest. Bei einem massgebenden Betrag von Fr. 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag dann Fr. 50.00 (einen Franken pro Fr. 1'000).

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.

Maximaler Elternbeitrag

Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.

Minimaler Elternbeitrag

Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen, auch wenn der massgebende Betrag gleich 0 ist.

Betreuungskosten

Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.

Referenzwert

Das teuerste Modul ("Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen") wird mit drei Faktoren tarifiert; Einstufungssatz, minimaler Elternbeitrag, maximaler Elternbeitrag. Alle anderen möglichen Module werden zu diesem Referenzwert aufgrund ihrer Kostenintensität in Beziehung gesetzt.

ENTWURF



Elternbeitragsreglement (EBR)

der Politischen Gemeinde Hettlingen

vom xx.xxxx.xxxx

In Kraft seit: xx.xxxx.xxxx
(nachgeführt bis xx.xxxx.xxxx)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
	Art. 1 Grundsätze	2
	Art. 2 Anwendungsbereich	2
II.	Tarifsystem	2
	Art. 3 Massgebendes Gesamteinkommen	2
	Art. 4 Abzüge	3
	Art. 5 Massgebender Betrag	3
	Art. 6 Elternbeitrag und Leistungsbeitrag	3
	Art. 7 Normbeitrag.....	3
	Art. 8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)	3
	Art. 9 Unterstützungs berechnung	5
	Art. 10 Antrag Unterstützungsbeitrag.....	5
III.	Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	6
	Art. 11 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	6
	Art. 12 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	6
	Art. 13 Nebenauslagen	7
	Art. 14 Besondere Berechnungsgrundlagen.....	7
	Art. 15 Neuberechnung des Elternbeitrages	7
	Art. 16 Änderung der Elternvereinbarung	7
	Art. 17 Kündigung der Betreuungsvereinbarung.....	7
	Art. 18 Besondere Regelungen.....	8
	Art. 19 Anpassung des Elternbeitrages	8
	Art. 20 Beitragsermässigung/-erlass, Härtefälle.....	8
	Art. 21 Rechtsmittel	8
	Art. 22 Inkrafttreten.....	8
	Anhang 1	9
	Anhang 2.....	9
	Anhang 3.....	10

Gestützt auf die Kinderbetreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Hettlingen (Gemeinde) wird dieses Elternbeitragsreglement erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote (gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes und § 11 des kantonalen Volksschulgesetzes).
- b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Erziehungsbe rechtigten und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Das Elternbeitragsreglement wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde subventionierten Betreuungsverhältnissen oder selbst geführten familienergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschul- und Schulkinder angewendet.

² Familien mit Kindern im Vorschulalter müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

³ Familien mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinder betreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde mitfinanziert werden. Die Soziale Indikation wird durch eine Fachstelle festgestellt. Die Kriterien für die Soziale Indikation finden sich im Anhang.

II. Tarifsystem

Art. 3 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Für das massgebende Gesamteinkommen werden folgende Komponenten berücksichtigt

- Gesamtes steuerbares Einkommen (satzbestimmendes Einkommen)
- zuzüglich 10 % des Fr. 77'000 pro Elternteil übersteigenden gesamtes steuerbares Vermögen (satz bestimmendes Vermögen) gemäss neuester Steuerveranlagung
- zuzüglich Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (BVG)
- zuzüglichen Liegenschaftsabzüge vermindert um den Pauschalbeitrag von in ungetrennter Ehe lebender Eltern oder Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder von in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder

von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe, wenn sie mindestens seit 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind haben oder

vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und das alleinige Sorgerecht innehaltet oder

vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt oder geschieden ist und mit ihr oder ihm das gemeinsame Sorgerecht innehaltet.

² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinat bzw. gemäss kantonalen Vorgaben, SKOS-Richtlinien) lebt, sind anzurechnen.

³ Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 4 Abzüge

Die Abzüge richten sich nach den Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) unter Berücksichtigung der steuerlichen Abzüge

- a) Die Höhe des Basisabzuges beträgt Fr. 2'000
- b) Abzug von Fr. 6'000 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteil herangezogen wurde;
- c) Abzug von Fr. 4'000 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht;
- d) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 5 Massgebender Betrag

Der „Massgebende Betrag“ ist gleichzusetzen mit dem massgebenden Gesamteinkommen vermindert um die Summe der Abzüge gemäss Art. 4.

Art. 6 Elternbeitrag und Leistungsbeitrag

¹ Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag.

² Der Grundbeitrag pro Kind/Betreuungstag für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe (Referenzwert) wird bei Fr. 20 festgelegt (minimaler Elternbeitrag).

³ Der Leistungsbeitrag wird bei 1% je Fr. 1'000 des "Massgebenden Betrages" festgelegt.

Art. 7 Normbeitrag

Die Summe aus dem Grundbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.
(max. Fr. 120)

Art. 8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

¹ Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich im Verhältnis zum Referenzwert eingestuft. Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag in Kindertagesstätten bzw. den Elternbeitrag pro Stunde bei der Betreuung in Tagesfamilien.

² Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungs-module werden wie folgt festgelegt:

	Einstufungssatz	Minimaler Elternbeitrag	Subventions-grenze	Max. Subvention
Kinderkrippen	Prozent			
Kinder älter als 18 Monate				
Ganztagesbetreuung (Referenzwert)	100 %	20.00 (=x)	120.00 (=y)	100.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70 %	14.00 (70 % von x)	84.00 (70 % von y)	70.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50 %	10.00 (50 % von x)	60.00 (50 % von y)	50.00
Kinder < 18 Monate				
Ganztagesbetreuung	120 %	24.00	144.00	120.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	84 %	16.80 (84 % von x)	100.80 (84 % von y)	84.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	60 %	12.00 (60 % von x)	72.00 (60 % von y)	60.00
Betreuungsintensive Kinder				
Ganztagesbetreuung	120 %	24.00	144.00	120.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	84 %	16.80 (84 % von x)	100.80 (84 % von y)	84.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	60 %	12.00 (60 % von x)	72.00 (60 % von y)	60.00
Betreuung in Tagesfamilien (nur Betreuung)				
1 Betreuungsstunde Kind älter als 18 Mte	10 %	2.00	12.00	10.00
1 Betreuungsstunde Kinder <18 Mte.	12 %	2.40	14.40	12.00
Tagessstrukturen				
Morgenbetreuung (7-8.15 Uhr)	10.8 %	2.20	13.00	10.80
Mittagsbetreuung (11.55-13.45 Uhr)	25.4 %	5.10	19.00**	25.40**
Hort kurz (15.20-18 Uhr)	20.8 %	4.15 (20.8 % von x)	25.00 (20.8 % von y)	20.85
Hort lang (13.45-18 Uhr)	37.5 %	7.50 (37.5 % von x)	45.00 (37.5 % von y)	37.50
Ganztägige Schulfreienbetreuung	90 %	18.00 (90 % von x)	108.00 (90 % von y)	90.00

* Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monaten gemäss kantonalen Richtlinien) in Kindertagesstätten kann der Unterstützungsbeitrag bis auf das 1.5-fache des maximalen Elternbeitrages steigen (Fr. 180).

** Der maximale Beitrag für das Modul Mittagsbetreuung ist politisch bei Fr. 19 festgelegt worden. Der kommunale Unterstützungsbeitrag wird maximal bis auf Fr. 30.50 (25.4 % von Fr. 120) ausgeglichen.

Art. 9 Unterstützungs berechnung

¹ Der Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

Maximaler Elternbeitrag des Moduls (höchstens)

- Grundbeitrag
- Leistungsbeitrag
- = Normbeitrag des Referenzwertes
- x Einstufungssatz des Moduls
- = einkommensabhängiger Elternbeitrag

Maximaler Unterstützungsbeitrag:

Maximaler Elternbeitrag pro Modul gemäss Art. 8

- einkommensabhängiger Elternbeitrag
- Beiträge Dritter (Arbeitgeber, Stiftungen o.ä.)
- = maximaler kommunaler Unterstützungsbeitrag

² Liegt der von der Betreuungseinrichtung verrechnete Elternbeitrag tiefer als der in Art. 8 festgelegte maximale Elternbeitrag wird der Unterstützungsbeitrag entsprechend gekürzt.

Art. 10 Antrag Unterstützungsbeitrag

¹ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages, reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein in dem für Kinder im Vorschulalter auch der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Art. 2 integriert ist.

² Bei Betreuungsverhältnissen in Kitas und bei der Tagesfamilienbetreuung werden die anspruchsbe rechtigten und subventionierten Betreuungstage pro Woche wie folgt festgelegt:

- Bei Familienkonstellationen mit zwei Elternteilen:

Die Arbeitspensen werden zusammengezählt, um eine Vollzeitstelle verringert und um maximal 20 % erhöht. Bei Erziehungsberechtigten, die zusammen keine Vollzeitstelle abdecken, werden nur jene Tage mitfinanziert an denen beide arbeiten und/oder eine Ausbildung absolvieren. Wird die ange wendete Formel der effektiven Arbeitssituation Arbeitssituation nicht gerecht, sind die Eltern ver pflichtet den Nachweis zu erbringen, dass ihr Bedarf höher ist.

- Bei Familienkonstellationen mit einem Elternteil:

Die anspruchsberichtigten Tage sind gleichzusetzen mit dem jeweiligen Arbeitspensum plus maxi mal 20 %.

³ Die Gemeinde ermittelt den Elternbeitrag und richtet die Differenz zum Referenzwert aus. Bei Kindertagesstätten oder Tagesfamilienorganisationen, die mit der Gemeinde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, kann eine abweichende Regelung vereinbart werden. Der kommunale Unterstützungsbeitrag kann von der Gemeinde direkt an die Kindertagesstätte ausgerichtet werden.

⁴ Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz einer Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt das Vorhandensein der Betriebsbewilligung mit der ausstellenden Behörde ab (in der Regel Standortgemeinde der Kindertagesstätte).

⁵ Der kommunale Unterstützungsbeitrag wird mit Ausnahme des Betreuungsmoduls Mittagsbetreu ung und bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kind jünger als 18 Monate) höchstens bis zum im Art. 8 festgelegten maximalen Elternbeitrag ergänzt. Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zu diesem Betrag ausgeglichen.

⁶ Beim Modul Mittagsbetreuung werden die kommunalen Unterstützungsleistungen bis zum maximalen Betrag von Fr. 30.50 ausgeglichen.

⁷ Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) in Kindertagesstätten und bei den Tagesfamilien wird der kommunale Unterstützungsbeitrag aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität (gemäss kantonalen Rechtsgrundlagen) bis auf maximal Fr. 144 (1.2 fache) ausgeglichen.

⁸ Unterschreitet der monatliche Unterstützungsbeitrag bei Betreuungsverhältnissen in Kitas und bei der Tagesfamilienbetreuung den Betrag von Fr. 50 werden keine Subventionen ausgerichtet.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Art. 11 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Elternbeiträge sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.

³ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

⁴ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und –anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

⁵ Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages.

⁶ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Art. 10 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.

⁷ Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Eltern, die diese Frist verpassen, haben keinen Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag für Betreuungsleistungen, die länger als drei Monate zurückliegen.

⁸ Durch den Antrag auf Unterstützung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

Art. 12 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, ist ein Unterstützungsbeitrag ausgeschlossen.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Die Gemeinde behält sich bei solchen Fällen vor Strafanzeige einzureichen und weitergehende Massnahmen zu beschliessen.

Art. 13 Nebenauslagen

- ¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.
- ² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.
- ³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

Art. 14 Besondere Berechnungsgrundlagen

- ¹ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- ² Wenn wegen Zuzugs nach Hettlingen keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- ³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- ⁴ Das satzbestimmende steuerbare Einkommen und Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 15 Neuberechnung des Elternbeitrages

- ¹ Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt jährlich und in folgenden Fällen
 - a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,
 - b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten
 - c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.
- ² Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

Art. 16 Änderung der Elternvereinbarung

- ¹ Die Modalitäten bei Änderungen des Betreuungsumfanges in Kinderkrippen und bei Tagesfamilien werden durch die jeweiligen Trägerschaften festgelegt.
- ² Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.
- ³ Die Änderung bei subventionierten Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippe und Tagesfamilie muss der zuständigen Stelle in der Gemeindeverwaltung bis zum Ende des Folgemonates gemeldet werden.

Art. 17 Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- ¹ Für die Kinderkrippen und die Tagesfamilien werden die Kündigungsfristen von den jeweiligen Trägerschaften festgelegt.
- ² Die privaten Trägerschaften melden die Kündigungen von subventionierten Betreuungsverhältnissen bis zum Ende des Folgemonates.

Art. 18 Besondere Regelungen

Die Kinderkrippen, Tagesstrukturen und die Tagesfamilien legen die besonderen Regelungen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen fest.

Art. 19 Anpassung des Elternbeitrages

¹ Wenn sich das jährliche massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 3 dauernd um mehr als Fr. 10'000 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen.

² Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung. Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

Art. 20 Beitragsermässigung/-erlass, Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt.

Art. 21 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und den privaten Betreuungsangeboten ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

² Gegen Beitragsverfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Elternbeitragsreglement tritt am xx.xxxx.xxxx in Kraft.

Anhang 1

Kriterien für die Soziale Indikation

Kriterien und Beschreibung	Nachweisform
<p>Physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils.</p> <p>Entlasten der gesamten Familie, um soziale Folgekosten zu vermeiden.</p>	<p>Die Überbelastung muss schriftlich und begründet bestätigt sein durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ärztin/Arzt - Psychiaterin/Psychiater - Kommunale Soziale Dienste
<p>Mangelnde sprachliche oder soziale Integration des Kindes.</p> <p>Fremdsprachiges Kind mit geringen Deutschkenntnissen,</p> <p>Kind mit mangelnden sozialen Kontakten.</p>	<p>Die mangelnde sprachliche oder soziale Integration muss schriftlich und begründet bestätigt sein durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kita-Leitung - kommunale Soziale Dienste
<p>Medizinische Gründe.</p> <p>Krankheit oder körperliche Einschränkungen der Eltern, die sie in ihren Betreuungsaufgaben während längerer Zeit einschränken.</p> <p>Entlastung der gesamten Familie</p>	<p>Schriftliche Bestätigung der Krankheit durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ärztin/Arzt - Psychiaterin/Psychiater - Kommunale Soziale Dienste - IV-Regionalstellen

Anhang 2

Tarifordnung der Politischen Gemeinde Hettlingen

Die folgenden Bemerkungen sollen die Lesbarkeit des vorgeschlagenen Tarifsystems erhöhen.

Die wichtigsten Parameter sind in folgenden Paragraphen festgelegt:

A WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT:

Art. 3: Definition des **massgebenden Gesamteinkommens**

Art. 4 Festlegung der **zulässigen Abzüge** für die entsprechende Familienkonstellation

Daraus ergibt sich der **MASSGEBENDE BETRAG** (Massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge)

B ERMITTlung ELTERNBEITRAG

Art. 6 **Grundanteil**: Betrag, den die Eltern für das Modul Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen mindestens entrichten müssen

Art. 6 **Abschöpfungsgrad**: Mit diesem Abschöpfungsgrad wird definiert, welcher Anteil des massgebenden Betrages für die Berechnung des Elternbeitrages herangezogen wird; Abschöpfungsgrad multipliziert mit massgebendem Betrag = **LEISTUNGSBEITRAG**

Art. 8: **Einstufungstabelle der Betreuungsmodule:** Da sind die Einstufungen der einzelnen Module sowie die minimalen und die maximalen Elternbeiträge festgelegt. Ausgangspunkt (Referenzwert) ist das teuerste aller Module, nämlich das Modul Ganztagesbetreuung in der Kinderkrippe. Alle anderen Module stehen dazu in Abhängigkeit aufgrund ihrer Finanzintensität.

Grundformel für Elternbeitrag: (Grundanteil + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls

C EIN BEISPIEL

Familienkonstellation	2 Elternteile / 2 Kinder	
A. Ermittlung wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:	= massgebenden Betrag	
Steuerbares Einkommen	Fr. 60'000	
Steuerbares Vermögen	Fr. 0	
Massgebender Betrag = Steuerbares Einkommen abzüglich zulässige Abzüge gemäss Art. 4	Fr. 38'000	60'000 – 2'000 – 2 x 6'000 – 2 x 4'000
B. Elternbeitragsberechnung	(Grundanteil + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls	
Mindestbetrag (Grundanteil)	Fr. 20	
Abschöpfungsgrad	1 Promille	
Leistungsbeitrag = massgebender Betrag mal Abschöpfungsgrad	Fr. 38'000 x 1 Promille = Fr. 38	
Elternbeitrag für teuerstes Betreuungsmodul pro Tag (Mindestbetrag + Leistungsbeitrag)	Fr. 20 + Fr. 38 = Fr. 58	
C. Mögliche Beispiele		
Elternbeitrag für 1 Tag in Kinderkrippe	(Fr. 20 + Fr. 38) x 100 % = Fr. 58	
Elternbeitrag für 1 Spätnachmittagsbetreuung (Schule)	(Fr. 20 + Fr. 38) x 20.8 % = Fr. 12.06	

Anhang 3

Berechnungsbeispiele von Elternbeiträgen und Subventionen

Basisdaten der Familie Müller-Kucera

Anzahl Elternteile	2
Anzahl Kinder	2 (Luca, 2-jährig; Sofia, 8-jährig)
Steuerbares Einkommen	Fr. 60'000
Steuerbares Vermögen	Fr. 0
Zulässige Abzüge	Fr. 22'000 (Fr. 2'000 + 2 x 6'000 + 2 x 4'000)

Massgebender Betrag	Fr. 60'000 – Fr. 22'000 = Fr. 38'000
Betreuungsumfang der Kinder	Luca 3 ganze Tage in der Kinderkrippe pro Woche Sofia 2 Besuche Mittagsbetreuung (MB) pro Woche, wobei Elternbeitrag für 1 Modul MB limitiert ist bei Fr. 19, Gemeinde subventioniert bis Fr. 30.50.

Elternbeitrags- und Subventionsberechnung für einen Monat

Elternbeitragsberechnung

Elternbeitrag für Luca $(\text{Fr. } 20 + 38'000 \times 1\%) \times 100 \% \times 3 \times 4.2 =$ Fr. 730.80
 Elternbeitrag für Sofia $(\text{Fr. } 20 + 38'000 \times 1\%) \times 25.4 \% \times 2 \times 3.25 =$ Fr. 95.75
TOTAL PRO MONAT **Fr. 826.55**

TOTAL PRO MONAT Fr. 826.55

TOTAL PRO MONAT

Subventionsberechnung

Subvention für Luca	3 Tage x Fr. 120 x 4.2 – Fr. 730.80 =	Fr. 781.20
Subvention für Sofia	2 MB x Fr. 30.50 x 3.25 – Fr. 95.75 =	Fr. 102.50
TOTAL PRO MONAT		Fr. 883.70

Vorstehendes Elternbeitragsreglement der Politischen Gemeinde Hettlingen wurde vom Gemeinderat am xx.xxxx.xxxx verabschiedet.

POLITISCHE GEMEINDE HETTLINGEN

Präsident Schreiber
Bruno Kräuchi Matthias Kehrli

Hettlingen, 9. Juli 2023

Geschätzter Gemeinderat,
geschätzte Mitglieder der Arbeitsgruppe Kinderbetreuungsreglement

Die GLP Hettlingen bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf der KiBeVo und des EBR Stellung zu nehmen.

Wir haben den Entwurf in unserer «Arbeitsgruppe Vernehmlassung» intensiv diskutiert und anschliessend unsere Stellungnahme allen Mitgliedern der Ortspartei zur Abstimmung vorgelegt. Eine klare Mehrheit hat unsere Vernehmlassung gutgeheissen, es ging keine Gegenstimme ein.

Leider war Ihr Online-Formular für unser Vorgehen technisch nicht auf allen IT-Geräten anwendbar (Speichern-Weiterschicken-Weiterschreiben). Darum mussten wir eine eigene Word-Vorlage bzw. eine eigene PDF-Datei erstellen. Wir denken, dass das für die Auswertung kein Problem darstellen sollte.

Die GLP Hettlingen ist zu einer weiteren Zusammenarbeit gerne bereit.

Für Rückfragen erreichen Sie Nadine Andeer, GLP Hettlingen, Projektleiterin Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüßen



Nadine Andeer

+41 76 568 22 12
nadine@andeer.com

Frage 1: Finden Sie es sinnvoll, eine Rechtsgrundlage für die Betreuungsarten, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, zu erstellen? Bitte kurz begründen.

Die GLP Hettlingen erachtet die Kinderbetreuungsverordnung wegen kantonalen, rechtlichen Vorgaben für zwingend. Zusätzlich dient ein grosszügiges Tarifsystem im Quervergleich mit anderen Gemeinden als Beleg für eine familienfreundliche Politik. Sie erleichtert vielen Hettlinger:innen die

Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Alles in allem bringt diese Verordnung Hettlingen einen weiteren Standortvorteil.

Frage 2: Sind Sie damit einverstanden, dass der Gemeinderat beabsichtigt in erster Linie die Elternbeiträge zu ermässigen und keine Objektbeiträge an private Betreuungseinrichtungen vorsieht? Bitte kurz begründen.

Die GLP Hettlingen begrüßt die «Subjekt-Finanzierung». Sie gibt den Eltern mehr Wahlmöglichkeiten und fördert den Wettbewerb unter den Anbietern, auch aus unterschiedlichen Ortschaften. Entscheidend ist, dass die Gemeinde nur Angebote von zertifizierten Tagesstätten etc. zulässt. So ist die Qualität der Betreuung gewährleistet. Mit der Methode der «Subjekt-Finanzierung» erscheint uns der Gesamtaufwand für die Gemeinde (finanziell, organisatorisch, administrativ) geringer als mit einer «Objekt-Finanzierung».

Frage 3: Der Gemeinderat schlägt vor, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern folgendermassen zu definieren: Satzbestimmendes steuerbares Einkommen + Anteil am satzbestimmenden steuerbaren Vermögen + Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (BVG) + Liegenschaftsunterhalt vermindert um den Pauschalabzug und abzüglich von Pauschalbeiträgen in Abhängigkeit der Familiengrösse (vgl. KiBeVo Art. 8 Abs. 2). Sind Sie damit einverstanden? Bitte kurz begründen.

Die GLP Hettlingen ist einverstanden mit dem Vorschlag, wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berechnet wird. Wir finden es richtig, dass Beiträge für die Säule 3a nicht zur Leistungsfähigkeit gezählt werden. So bleibt für Eltern der Anreiz bestehen, die individuelle Altersvorsorge auch in der «Kinderphase» regelmässig zu pflegen.

Frage 4: Wie beurteilen Sie grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Kinderbetreuungsverordnung? Sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Aspekte berücksichtigt worden?

KiBeVo, Kapitel II (Beitragsberechnung) und EBR Kapitel II (Tarifsystem): Das Tarifmodell für die Berechnung der Gemeindebeiträge wirkt kompliziert. Weiter ist unklar, wer das Modell ursprünglich entwickelt hat, wer die Daten dazu erhebt, wer die Gewichtung der diversen Faktoren macht und wie rasch das Modell der Preisentwicklung angepasst wird. Die Darstellung des Systems an zwei verschiedenen Orten (KiBeVo, Kapitel II bzw. EBR Kapitel II) verstärkt die Unklarheiten, statt sie zu beseitigen.

Falls hinter dem Tarifmodell ein kommerzielles oder kantonales Berechnungstool steht, sollen Quelle, Systematik und allfällige Anwendungskosten ausgewiesen werden. Falls es eine Hettlinger Eigenentwicklung ist, soll ausgewiesen werden, wer das Tarifmodell verantwortet, woher die Vergleichsdaten stammen, wie es erstellt und wie häufig es überarbeitet wird.

Im Moment ist das Tarifmodell für Aussenstehende eine «Blackbox». Es werden rasch Diskussionen oder Streitigkeiten über Ansätze, Referenzwerte und Gewichtungen entstehen. Denn über die Definition dieser Tarif-Variablen lässt sich die Höhe der Gemeindebeiträge massiv beeinflussen.

Auch sprachlich enthalten beide Dokumente Schwachstellen. «Einfache Sprache» liest sich anders. Weiter vermissen wir einheitliche Begriffe für die gleiche Sache. So ist abwechslungsweise von Subvention, Unterstützungsbeitrag, kommunalem Unterstützungsbeitrag oder kommunaler Unterstützungsleistung zu lesen. Ist immer die gleiche Sache gemeint?

Weitere Anmerkungen

Allgemeines:

Die GLP Hettlingen vermisst in den Unterlagen zur Vernehmlassung eine Schätzung über die gesamten, jährlichen Kosten für die Gemeinde (Gemeindebeiträge, administrativer Aufwand, was sonst noch?). Spätestens an der Info-Veranstaltung im August 2023 ist eine solche Schätzung vorzulegen.

Die GLP Hettlingen könnte einem Reglement zustimmen, das Gesamtkosten für die politische Gemeinde von 1 bis 2 Steuerprozenten zur Folge hätte.

KiBeVo Art. 8, 3 bzw. EBR Art. 2, 2

Warum ist ein solcher Nachweis überhaupt nötig? Warum müssen nur Familien mit Kindern im Vorschulalter einen Nachweis über Arbeitstätigkeit, Ausbildung oder RAV-Auflage einreichen? Warum wird das von Eltern mit Kindern im Schulalter nicht verlangt?

EBR Art. 3, Absatz 3

Rund um die Familiengründung, den Schuleinstieg und die Rückkehr in den Beruf verändert sich die Einkommenssituation sehr schnell. Wir schlagen daher vor, die Gemeindebeiträge aufgrund der aktuellsten Steuerdaten zu berechnen statt auf die definitive Steuerrechnung zu warten, weil sich diese um Jahre verzögern kann. So kann der Aufwand mit Rück- und Nachzahlungen minimiert werden.

KiBeVo Art. 1, Absatz 6

Der Absatz 6 ist zu ergänzen: «Eltern, die ihre Kinder **ohne «Status» aus einer Volksschulabklärung** in eine Privatschule schicken, haben»

Es kommt vor, dass die Volksschule nach eigenen Abklärungen (Schulpsychologie u.a.m) einen Schüler/eine Schülerin in einer privaten Institution schulen lässt. In diesem Fall sollen die diesbezüglichen Betreuungsangebote auch durch die KiBeVo abgedeckt werden.

Art. 4, 5, 6, und 7 EBR

Mindestens der Normbeitrag, die Subventionsgrenze und der marktübliche Referenzwert müssen jährlich überprüft und angepasst werden. Weitere Kritik am Tarifmodell in der Antwort zur Frage 4.

KiBeVo Artikel 4

Was passiert, wenn die Ist-Kosten der Betreuung, also die sogenannten Betreuungskosten, über dem marktüblichen Referenzwert liegen? Das Reglement macht keine Angaben über diesen Fall. Daher ist der Artikel 4 mit einem Absatz 4 zu ergänzen: **Liegen die Ist-Kosten eines Angebotes über dem marktüblichen Referenzwert, tragen die Eltern diese Mehrkosten.**

KiBeVo Artikel 13

Der vorgeschlagene Artikel ist wie folgt zu ändern. **«Spätestens drei Jahre nach Start von KiBeVo und EBR legt der Gemeinderat einen Erfahrungsbericht vor. Dieser gibt Auskunft über die Finanzflüsse, unterstützte Familien bzw. Kinder, die Zusammenarbeit mit Anbietern von Betreuungsleistungen, den administrativen Aufwand und anderes mehr. Der Bericht zeigt Schwachstellen auf und macht Verbesserungsvorschläge.»**

Familienpolitisch ist das Reglement so wichtig, dass eine umfassende Auswertung der Startphase und eine anschliessende Orientierung der Stimm-bürger:innen festgeschrieben werden muss.

KiBeVo Artikel 2:

Der Abschnitt heisst neu: **«Die Gemeinde Hettlingen beteiligt sich in der Regel mit Subjekt-Beiträgen an einem bedarfsgerechten Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern.»**

Das ursprüngliche Wort «sorgt für» ist viel zu weit gefasst. Es würde auch eine Strategie mit vollständiger Objekt-Finanzierung durch die Gemeinde abdecken. Das wäre nach Meinung der GLP Hettlingen der falsche Weg. Das Pramat der Subjekt-Finanzierung soll in der KiBeVo explizit festgeschrieben werden.